

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5905

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Geschäftsführer

Adenauerallee 73
53113 Bonn

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt

Telefon: 0228 - 338306-10
Telefax: 0228 - 338306-79
bartz@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 101/16 – FB – 15.6

E-Mail:

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Bonn, 08.04.2016

- nur per Mail -

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG)“ - Drucks. 18/3764 – (Ihr Zeichen: L 214)

Sehr geehrter Herr Vogt,

zunächst einmal möchte ich Ihnen für die Gelegenheit danken, zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holsteins Stellung nehmen zu können.

Die Akkreditierung misst der Frage der Berufsbefähigung und der Kompetenzorientierung der Lehre einen hohen Stellenwert bei. So müssen alle Studiengänge im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachweisen, dass die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiengangs die angestrebten Qualifikationen erreichen.

Die Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Ingenieurgesetzes sieht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, „(...) wer ein Studium in einer technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (...) mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei der Studiengang überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein [muss]“.

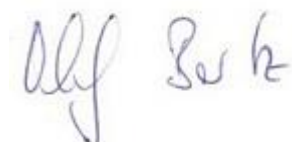
Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Funktion der Akkreditierung ist der Nutzen einer gesetzlichen Festlegung eines MINT-Fächerkanons, wie sie in dem zitierten Gesetzestext zum Ausdruck kommt, aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht erkennbar. Als wissenschaftsadäquates Instrument der Qualitätssicherung hat sich die Akkreditierung bewährt und ist in besonderer Weise geeignet, eine inhaltliche Überprüfung des individuellen Einzelfalls vorzunehmen, ohne die Freiheit von Forschung und Lehre in Frage zu stellen.

Überdies liegen uns keine Informationen vor, aus denen sich ein Handlungsbedarf mit Blick auf die beabsichtigte Präzisierung der Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ableiten ließe. Die in der Gesetzesbegründung angeführte „Vielzahl der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge“ bietet insofern keine nachvollziehbare Erklärung, da die Landeshochschulgesetze eine Akkreditierungspflicht für alle gestuften Studiengänge vorsehen und insofern eine entsprechenden Überprüfung der Berufsbefähigung gegeben ist. Dies findet seinen Ausdruck im Namen des Studiengangs in Verbindung mit der Abschlussbezeichnung, die in naturwissenschaftlichen Programmen „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ lautet. Ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Programme tragen entweder die genannten Abschlussbezeichnungen oder schließen mit dem „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ bzw. dem „Master of Engineering (M.Eng.)“ ab. Jeder Bachelorstudiengang weist eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern auf.

Eine hinreichende Transparenz der angebotenen Studienangebote und der in der Akkreditierung erfolgten Überprüfung ist im Übrigen durch die in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlichten Gutachten und die in der Akkreditierung überprüften Angaben im Diploma Supplement gewährleistet.

Unter Hinweis auf das Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden und die Hochschulautonomie zu wahren, erlauben wir uns anzuregen, bei der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Ingenieurgesetzes auf die gesetzliche Festlegung eines MINT-Fächerkanons zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Olaf Bartz'.

Dr. Olaf Bartz